

RS UVS Kärnten 1997/12/03 KUVS-1438/4/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1997

Rechtssatz

Wird im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat der Beweis nicht erbracht, daß der Beschuldigte eine allenfalls vorgekommene Berührung eines anderen Fahrzeuges wahrnehmen hat können, ist er von dem verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf exkulpiert.

(Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at